Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 132 **Freitag, den 11. November** **1921**

Inhalt: Polizeiverordnung, betreffend Droschken. S. 609.

Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden und der nachgeordneten Stellen.

Polizeiverordnung,
betreffend Droschken.

Auf Grund der §§ 37 und 76 der Reichsgewerbeordnung wird in Übereinstimmung mit der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe verordnet, daß bis auf weiteres die Tarifvorschriften für Droschken folgende Fassung erhalten:

§ 1

Die Droschken leisten:

Bei Beförderung von	für den Mindestfahrpreis von ℳ 0,80 und für je fernere ℳ 0,10
	Kraft- Pferdedroschken:
1 bis 2 Personen am Tage (d. h. in der Zeit von 7 Uhr morgens bis 11 Uhr abends) innerhalb des Droschkengebiets ohne oder mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht	I. Einfache Taxe. 300 m oder 2 Min. Wartezeit. 400 m oder 4 Min.
3 bis 4 Personen am Tage (d. h. in der Zeit von 7 Uhr morgens bis 11 Uhr abends) innerhalb des Droschkengebiets ohne oder mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht	II. Mittlere Taxe. 200 m oder 2 Min. Wartezeit. 300 m oder 4 Min.
1 bis 4 Personen bei allen übrigen Fahrten: außerhalb des Droschkengebiets oder mit Gepäck über 15 kg Gesamtgewicht oder während der Nacht (d. h. zwischen 11 Uhr abends und 7 Uhr morgens)	III. Hohe Taxe. 150 m oder 2 Min. Wartezeit. 200 m oder 4 Min.

§ 2

Die Führer von Kraftdroschken sind berechtigt, für jede Fahrt das 15fache, die Führer von Pferdedroschken das 12fache des vom Fahrpreisanzeiger angezeigten, den vorstehenden Tarifsätzen entsprechenden Betrages als Fahrgeld zu erheben.

§ 3

Jeder Droschkenführer ist verpflichtet, im Innern seines Wagens an deutlich sichtbarer Stelle den Tarif auf einem dauerhaften von der Polizeibehörde genehmigten Plakat anzubringen.

§ 4

Alle entgegenstehenden früheren Tarifvorschriften werden aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem 12. d. M. in Kraft.

Hamburg, den 10. November 1921.

Die Polizeibehörde.

Druck und Verlag von Röse & Wulff, vorm. Johns Gerrit Buchdrucker, Hamburg, Kleine Bäckerstraße 12/26
Bezugspreis A 12.50 vierteljährlich. Bestellungen nehmen entgegen unsere Buchhandlung Heinrich H. Rademacher, Großdrucksachen 1971, und die Postanstalten (Zeitungspreisliste unter „Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt mit Beiblatt Amtlicher Anzeiger")